

Richtlinien zur Ausrichtung von Beiträgen

(Beschluss des Gemeinderates Nr. 2019-73 vom 18. März 2019)

Der Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf Art. 56 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 und Art. 32 Abs. 6 der Organisationsverordnung vom 16. Dezember 2013,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Die Richtlinien regeln die Ausrichtung von Beiträgen an Institutionen und Einzelpersonen. Unterstützungswürdig sind Anlässe und Projekte, welche sich auf die Gemeinde Steffisburg oder die Region positiv auswirken.

² Mit der Unterstützung von Vereinen mit Sitz in Steffisburg sollen insbesondere Beiträge an deren allgemeine Aufwendungen ausgerichtet und Anreize geschaffen werden, in die Kinder- und Jugendförderung zu investieren. Ebenso soll das Engagement für Angebote, welche eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglichen und eine aktive Dorfkultur fördern, gewürdigt werden.

Art. 2

Beitragsempfänger

¹ Beiträge werden einerseits an Vereine mit Sitz in Steffisburg, andererseits an übrige Institutionen und Einzelpersonen mit Anknüpfungspunkten zu Steffisburg ausgerichtet.

Art. 3

Unterstützungskategorien und Form der Beiträge

¹ Für Vereine mit Sitz in Steffisburg gibt es folgende Unterstützungskategorien:

- a Pro-Kopf-Beiträge allgemein,
- b Pro-Kopf-Beiträge für Kinder und Jugendliche,
- c Einmalige Unterstützungsbeiträge mit (Sponsoring) oder ohne Gegenleistung,
- d Wiederkehrende Unterstützungsbeiträge mit Gegenleistung (Sponsoring) für nationale Ligen (zwei höchsten Spielklassen),
- e Empfänge bei eidgenössischen Anlässen,
- f Unentgeltliche Benutzung von Gemeindeinfrastrukturen,
- g Gebührenerlasse.

² Für alle übrigen Institutionen und Einzelpersonen gibt es folgende Unterstützungskategorien:

- a Einmalige Unterstützungsbeiträge mit (Sponsoring) oder ohne Gegenleistung,
- b Gebührenerlasse.

Art. 4

Verfügbare Mittel

¹ Die verfügbaren Mittel richten sich nach der Höhe der jährlich bewilligten Beträge im Rahmen des Budgets sowie des jeweils aktuellen Stands des Fonds Thuner Amtsanzeiger.

² Grundsätzlich werden für die Pro-Kopf-Beiträge jeweils Beiträge in der Höhe wie sie im Vorjahr ausgerichtet wurden in das Budget eingestellt.

II. Beiträge und Leistungen an Vereine mit Sitz in Steffisburg

1. Pro-Kopf-Beiträge allgemein

Art. 5

Voraussetzung

- ¹ Beitragsberechtigt sind Vereine, welche nachstehende Kriterien kumulativ erfüllen:
- a Der Verein hat seinen Sitz gemäss den gültigen Statuten in Steffisburg und die notwendigen Organe sind besetzt (=Verein ist handlungsfähig).
 - b Der Verein hat einen sportlichen, kulturellen, wohltätigen, künstlerischen oder wissenschaftlichen, nicht aber einen wirtschaftlichen (gewinnbringenden) oder rein geselligen (namentlich: Jass-, Karten-, Glücksspiel-, Feierabend oder Ausflugsrunden bzw. Ausflugsgruppen) Zweck, ist politisch und konfessionell neutral und grundsätzlich für jedermann zugänglich.
 - c Der Verein hat gemäss den Statuten oder der tatsächlich gelebten Vereinsaktivitäten keinen widerrechtlichen oder unsittlichen Vereinszweck, namentlich mit gewalt- oder drogenverherrlichenden, rassistischen, sexistischen Inhalten oder mit anderen Verstössen gegen die von der Mehrheit der Menschen einer Gesellschaft allgemein akzeptierten Regeln (Sitte und Anstand).
 - d Zum Vereinsprogramm gehören in kurzen Abständen wiederkehrende (monatlich 1x, mindestens 12x jährlich) Aktivitäten wie Trainings, Proben, Wettkämpfe, etc.
 - e Die unter Buchstabe d genannten wiederkehrenden Vereinsaktivitäten finden mehrheitlich auf dem Gemeindegebiet von Steffisburg statt.
 - f Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag.
 - g Das Total aller eingenommenen Mitgliederbeiträge des vorangehenden Vereinsjahres multipliziert mit einem bestimmten Faktor übersteigt das Eigenkapital (inkl. Rückstellungen) nicht. Die Bandbreite des Faktors beträgt 10 – 20. Bewegt sich der Faktor in dieser Bandbreite, kann er vom Gemeindepräsidium jährlich neu festgelegt werden.
 - h Die Gesuchsunterlagen sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben eingereicht worden. Die Beilagen sind vollständig. Die Einreichfrist wurde eingehalten.
- ² Über die Beitragsberechtigung (sowohl Gutheissung als auch Ablehnung) entscheidet abschliessend das Gemeindepräsidium.

Art. 6

Datenerfassung

- ¹ Zu Händen der Gesuchsbearbeitung werden folgende Daten erhoben:
- a Name des Vereins,
 - b Anzahl aktive Vereinsmitglieder (ohne Passiv- und Freimitglieder),
 - c Anzahl aktive Vereinsmitglieder aus Steffisburg (ohne Passiv- und Freimitglieder),
 - d Mitgliederbeitrag pro Person und Jahr,
 - e Total aller eingenommenen Mitgliederbeiträge (ohne Passivmitglieder),
 - f Eigenkapital/Rückstellungen,
 - g Angaben zur unentgeltlichen Benutzung von Gemeindeinfrastrukturen oder Benutzung zu reduziertem Tarif,
 - h Angaben über gewährte Gebührenerlasse.
- ² Massgebend ist jeweils das letzte abgeschlossene Vereinsjahr. Bei den Mitgliederzahlen sowie den Angaben über Eigenkapital/Rückstellungen ist der Stichtag der letzte Tag des letzten abgeschlossenen Vereinsjahres.
- ³ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
- a Verzeichnis der Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Steffisburg (mindestens mit Angabe von Name/Vorname, Jahrgang, Adresse),
 - b Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Vereinsjahres (Erfolgsrechnung und Bilanz),
 - c Auszug aus Buchhaltung für Total der Mitgliederbeiträge (wenn nicht aus Jahresrechnung ersichtlich),
 - d Vereinsprogramm
 - e Bankverbindung.

⁴ Bei Bedarf kann die Gemeinde bei den Gesuchstellenden weitere Unterlagen verlangen.

Art. 7

Beitragsberechnung

¹ Wer nicht alle Kriterien gemäss Art. 5 zur Beitragsberechtigung kumulativ erfüllt, erhält keine Beiträge.

² Mit dem Total der in Betracht fallenden Mitgliedern und dem massgebenden Betrag zur Verteilung (entsprechender Voranschlagsbetrag plus Total der Gratisdienstleistungen der Gemeinde) wird ein provisorischer Pro-Kopf-Beitrag berechnet, damit anschliessend für jeden Verein provisorisch das Total der Pro-Kopf-Beiträge bestimmt werden kann. Massgebend ist dabei die Zahl der aktiven Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Steffisburg. Vom Total der Pro-Kopf-Beiträge jedes einzelnen Vereins wird das Total der im betreffenden Jahr von der Gemeinde übernommenen, nicht in Rechnung gestellten oder erlassenen Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der Gemeindeinfrastruktur abgezogen (gratis zur Verfügung gestellte Infrastruktur durch Gemeinde, durch Gemeinde übernommene Mietkosten von Vereinslokalen, Gebührenerlasse). Resultiert daraus eine negative Zahl, erhält der Verein ebenfalls keine Beiträge. In einer weiteren Runde muss der Pro-Kopf-Beitrag wieder wie beschrieben neu berechnet werden. Dieses Verfahren dauert so lange, bis beim Total der Pro-Kopf-Beiträge kein Verein mehr ins Minus fällt. Die Pro-Kopf-Beiträge allgemein werden plafoniert. Der Plafond beträgt CHF 2'000.00 – 5'000.00. Bewegt sich der Plafond in dieser Bandbreite, kann er vom Gemeindepräsidium jährlich neu festgelegt werden. Der dadurch allenfalls entstandene Restbetrag wird gleichmässig auf diejenigen Vereine verteilt, welche die Kriterien nach Art. 5 erfüllen. Diese Pauschale beträgt maximal CHF 1'000.00. Der davon übrigbleibende Betrag bis zum Erreichen des maximal zu verteilenden Voranschlagbetrages wird für die Pro-Kopf-Beiträge für Kinder und Jugendliche vorgesehen. Als Berechnungsmodell dient der Anhang zu diesen Richtlinien.

Art. 8

Publikation/Anschrift
Vereine

¹ Die Abteilung Präsidiales informiert die Bevölkerung jeweils bis spätestens Ende Juni mittels Inserat im amtlichen Teil des Thuner Amtsanzeigers über die Möglichkeit der Gesuchseinreichung um Ausrichtung von Pro-Kopf-Beiträgen allgemein. Die Vereine, welche im vorangehenden Kalenderjahr Pro-Kopf-Beiträge allgemein erhalten haben, werden über die Möglichkeit zur Gesuchseinreichung direkt informiert.

² Mit der Publikation und der Information an die Vereine wird der Termin für die Gesuchseinreichung bekannt gegeben.

2. Pro-Kopf-Beiträge für Kinder und Jugendliche

Art. 9

Voraussetzung

¹ Beitragsberechtigt sind Vereine, welche nachstehende Kriterien kumulativ erfüllen:

- a Der Verein hat seinen Sitz gemäss den gültigen Statuten in Steffisburg und die notwendigen Organe sind besetzt (=Verein ist handlungsfähig).
- b Der Verein hat einen sportlichen, kulturellen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder konfessionellen, nicht aber einen wirtschaftlichen (gewinnbringenden) oder rein geselligen (namentlich: Jass-, Karten-, Glücksspiel-, Feierabend oder Ausflugsrunden bzw. Ausflugsgruppen) Zweck.
- c Der Verein hat gemäss den Statuten oder der tatsächlich gelebten Vereinsaktivitäten keinen widerrechtlichen oder unsittlichen Vereinszweck, namentlich mit gewalt- oder drogenverherrlichenden, rassistischen, sexistischen Inhalten oder mit anderen Verstössen gegen die von der Mehrheit der Menschen einer Gesellschaft allgemein akzeptierten Regeln (Sitte und Anstand).
- d Der Verein bietet Angebote für Kinder- und Jugendliche im Alter zwischen 7 und 20 Jahren. Anspruchsberechtigt sind Kinder- und Jugendliche mit Wohnsitz in Steffisburg, welche das Angebot (auch Schulsportangebote) regelmässig nutzen. Wer im betreffenden Kalenderjahr das 20. Altersjahr vollendet hat, ist in diesem Jahr noch beitragsberechtigt. Bei Zu- und Wegzügen gilt der 31. Dezember als Stichtag.
- e Die unter Buchstabe d genannten Angebote für Kinder- und Jugendliche im Alter

zwischen 7 und 20 Jahren finden mehrheitlich auf dem Gemeindegebiet von Steffisburg statt.

f Die Gesuchsunterlagen sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben eingereicht worden. Die Beilagen sind vollständig. Die Einreichfrist wurde eingehalten.

² Über die Beitragsberechtigung (sowohl Gutheissung als auch Ablehnung) entscheidet abschliessend das Gemeindepräsidium.

Art. 10

Datenerfassung

¹ Zu Handen der Gesuchsbearbeitung werden folgende Daten erhoben:

- a Name des Vereins,
- b Anzahl Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 7 und 20 Jahren,
- c Anzahl Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 7 und 20 Jahren aus Steffisburg.

² Massgebend ist jeweils das letzte Kalenderjahr.

³ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a Verzeichnis der Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in Steffisburg (mindestens mit Angabe von Name/Vorname, Jahrgang, Adresse),
- b Bankverbindung.

⁴ Bei Bedarf kann die Gemeinde bei den Gesuchstellenden weitere Unterlagen verlangen.

Art. 11

Publikation/Anschrift
Vereine

¹ Die Abteilung Präsidiales informiert die Bevölkerung jeweils bis spätestens Ende Juni mittels Inserat im amtlichen Teil des Thuner Amtsanzeigers über die Möglichkeit der Gesuchseinreichung um Ausrichtung von Pro-Kopf-Beiträgen für Kinder und Jugendliche. Die Vereine, welche im vorangehenden Kalenderjahr Pro-Kopf-Beiträge für Kinder und Jugendliche erhalten haben, werden über die Möglichkeit zur Gesuchseinreichung direkt informiert.

² Mit der Publikation und der Information an die Vereine wird der Termin für die Gesuchseinreichung bekannt gegeben.

3. Einmalige Unterstützungsbeiträge mit (Sponsoring) oder ohne Gegenleistung

Art. 12

Voraussetzung

¹ Die Ausrichtung von einmaligen Unterstützungsbeiträgen für Vereine mit Sitz in Steffisburg richtet sich nach Art. 22 bis 26.

Art. 13

Jubiläumsgeschenke

¹ Als Jubiläumsgeschenke erhalten die Vereine mit Sitz in Steffisburg in der Regel folgende Barspenden mit einer Glückwunschkarte:

- | | | | |
|---|--|-----|----------|
| a | Bei 50 Vereinsjahren | CHF | 500.00 |
| b | Bei 75 Vereinsjahren | CHF | 750.00 |
| c | Bei 100 Vereinsjahren | CHF | 1'000.00 |
| d | danach in Schritten von 25 Jahren gleichbleibend | CHF | 1'000.00 |

4. Wiederkehrende Unterstützungsbeiträge mit Gegenleistung (Sponsoring) für nationale Ligen (zwei höchsten Spielklassen)

Art. 14

Voraussetzung

¹ Mannschaften von Vereinen mit Sitz in Steffisburg, welche mindestens in der zweithöchsten Spielklasse mitspielen, können bei der Gemeinde ein Gesuch um Ausrichtung eines Sponsoringbeitrages einreichen.

Art. 15

Sponsoringbeitrag

¹ Für das Mitspielen in einer nationalen Liga (zwei höchsten Spielklassen) erhalten die Mannschaften jährlich CHF 1'000.00.

² Über Ausnahmen für die Ausrichtung eines Sponsoringbeitrages an Vereine aus einer tieferen Liga entscheidet abschliessend das Gemeindepräsidium.

Art. 16

Gegenleistung

¹ Als Gegenleistung sind die Vereine verpflichtet, bei den Heimspielen ein geeignetes Werbetransparent der Gemeinde Steffisburg im Blickfeld der Zuschauerinnen und Zuschauern aufzuhängen.

² Details hierzu regelt die Abteilung Präsidiales in Verbindung mit dem Gemeindepräsidium.

5. Empfänge bei eidgenössischen Anlässen**Art. 17**

Voraussetzung

¹ Nimmt ein Verein mit Sitz in Steffisburg an einem eidgenössischen Anlass teil, hat er Anspruch auf einen offiziellen Empfang durch die Gemeinde, wenn er diesen mindestens 2 Monate im Voraus bei der Gemeinde anmeldet.

Art. 18

Leistungen der Gemeinde

¹ Auf Gesuch hin richtet die Gemeinde einen finanziellen Beitrag an die Apérokosten aus.

² Weitere Leistungen der Gemeinde werden dem Verein grundsätzlich verrechnet.

6. Unentgeltliche Benutzung von Gemeindeinfrastrukturen**Art. 19**

Voraussetzung

¹ Die Benutzung von Gemeindeinfrastrukturen ist für Vereine mit Sitz in Steffisburg, deren Mitglieder mehrheitlich in Steffisburg wohnhaft sind, unentgeltlich oder wird zu einem reduzierten Tarif verrechnet. Die Bestimmungen richten sich nach der Verordnung zum Gebührenreglement.

7. Gebührenerlasse**Art. 20**

Voraussetzung

¹ Die Bestimmungen zu Gebührenerlassen richten sich nach dem Gebührenreglement und der Verordnung zum Gebührenreglement.

III. Beiträge und Leistungen an alle übrige Institutionen und Einzelpersonen**1. Einmalige Unterstützungsbeiträge mit (Sponsoring) oder ohne Gegenleistung****Art. 21**

Voraussetzung

¹ Die Gemeinde kann Beiträge an Anlässe und Projekte ausrichten oder dafür Defizitgarantien abgeben.

² Primär werden ortsansässige Institutionen und Einzelpersonen für Anlässe und Projekte in der Gemeinde Steffisburg oder für bedeutende regionale Anlässe und Projekte mit einem Bezug zu Steffisburg unterstützt. Die Gesuchstellenden haben den Nachweis zu erbringen, dass bei diesen Anlässen und Projekten ein bedeutender Anteil an Freiwilligenarbeit geleistet wird.

³ Anlässe und Projekte mit kommerziellem Hintergrund werden grundsätzlich nicht

unterstützt.

Art. 22

Sponsoring

¹ Erwartet die Gemeinde für den Unterstützungsbeitrag eine Gegenleistung, sind in einem Vertrag die Leistungen der Gemeinde und die Bedingungen, an die sie geknüpft sind sowie die Gegenleistungen der Sponsoringnehmenden schriftlich festzuhalten.

Art. 23

Gesuch

¹ Die Gesuche um Ausrichtung eines Beitrages sind schriftlich bei der Abteilung Präsidiales einzureichen. Dem Gesuch ist ein Finanzierungskonzept/Voranschlag des Projekts/Anlasses beizulegen.

Art. 24

Abrechnung

¹ Alle Institutionen und Einzelpersonen mit Ausnahme der Vereine haben der Gemeinde nach dem Anlass, resp. nach Abschluss des Projekts, eine Abrechnung mit Nachweis des Erfolgs und der Verwendung des Unterstützungsbeitrages einzureichen.

² Müssen gewährte Defizitgarantien in Anspruch genommen werden, ist der Gemeinde nach dem Anlass, resp. nach Abschluss des Projekts, eine Abrechnung mit dem Nachweis über den Verlust einzureichen.

2. Gebührenerlasse

Art. 25

Voraussetzung

¹ Die Bestimmungen zu den Gebührenerlassen richten sich nach dem Gebührenreglement und der Verordnung zum Gebührenreglement.

IV. Finanzierung

Art. 26

Laufende Rechnung

¹ Die Unterstützungskategorien gemäss Art. 3 Abs. 1 a, b, f und g sowie Abs. 2 b werden über die Erfolgsrechnung finanziert resp. verrechnet. Die Kategorien in Art. 3 Abs. 1 c und e sowie Abs. 2 a können dem Gemeinderats-Kredit belastet werden, wenn es sich um Apérospenden, Jubiläumsgeschenke etc. handelt.

Art. 27

Fonds Thuner Amtsanzeiger

¹ Die Unterstützungskategorien gemäss Art. 3 Abs. 1 c, d und e sowie Abs. 2 a werden dem Fonds Thuner Amtsanzeiger belastet. Die Kategorien in Art. 3 Abs. 1 c und e sowie Abs. 2 a können dem Gemeinderats-Kredit belastet werden, wenn es sich um Apérospenden, Jubiläumsgeschenke, etc. handelt.

² Die Beitragsausrichtung hat ausschliesslich nach den Bestimmungen des Beitragsreglements des Gemeindeverbands Thuner Amtsanzeiger vom 13. Mai 2003 zu erfolgen.

V. Zuständigkeiten

Art. 28

Pro-Kopf-Beiträge

¹ Die Zuständigkeiten für die Ausrichtung der Pro-Kopf-Beiträge allgemein und für die Pro-Kopf-Beiträge für Kinder und Jugendliche werden im Organisationshandbuch (Sonderdiagramm Rechnungswesen, Beiträge an Dritte) geregelt.

Art. 29

Beiträge aus dem Fonds Thuner Amtsanzeiger

¹ Die Zuständigkeiten für die Ausrichtung sämtlicher Beiträge aus dem Fonds Thuner Amtsanzeiger werden im Organisationshandbuch (Sonderdiagramm Rechnungswesen, Beiträge an Dritte) geregelt.

Art. 30

Benutzung von Gemeindefrastrukturen und Gebührenerlasse

¹ Die Zuständigkeiten für die Benutzung von Gemeindefrastrukturen und die Gebührenerlasse werden im Gebührenreglement und in der Verordnung zum Gebührenreglement geregelt.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 31**

Strafbestimmungen

¹ Wer unwahre Angaben macht oder wesentliche Angaben vorenthält, erhält während der darauffolgenden 5 Jahre keine Beiträge.

Art. 32

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Regelungen

¹ Diese Richtlinien treten am 18. März 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden die Richtlinien zur Ausrichtung von Beiträgen vom 25. Juli 2011 (GRB 2011-202) sowie alle den neuen Richtlinien vom 18. März 2019 widersprechenden Dokumente aufgehoben.

Steffisburg, 18.03.2019

Gemeinderat Steffisburg

Gemeindepräsident

sig. Jürg Marti

Stv. Gemeindeschreiber

sig. Fabian Schneider

VII. Anhang

Pro-Kopf-Beiträge allgemein - Berechnungsmodell

Ausgangslage: Alle Vereine erfüllen die Kriterien nach Art. 5.

1. Ermitteln der gesamten finanziellen/unentgeltlichen Leistungen der Gemeinde

Beitrag gemäss Budget	30'000.00
Gratisdienstleistungen Gemeinde	<u>20'000.00</u>
Total	<u>50'000.00</u>

2. Ermitteln des Pro-Kopf-Beitrages 1

Total finanzielle/unentgeltliche Leistungen Gemeinde	<u>50'000.00</u>
Total aktive Mitglieder aus Steffisburg	200.00
Pro-Kopf-Beitrag 1 (PKB1)	<u>250.00</u>

3. Ermitteln der Pro-Kopf-Beiträge/Verein (PKBV) abzüglich Gratis-DL Gemeinde (1. Runde)

Verein	Anz. Mitgl.	PKB1	PKBV	Gratis-DL	Subtotal
A	12	250	3'000.00	500.00	2'500.00
B	120	250	30'000.00	15'000.00	15'000.00
C	60	250	15'000.00	2'000.00	13'000.00
D	8	250	2'000.00	2'500.00	-500.00
Total	200		50'000.00	20'000.00	30'000.00

4. Ermitteln des Pro-Kopf-Beitrages 2

Total finanzielle/unentgeltliche Leistungen Gemeinde	<u>47'500.00</u>
Total aktive Mitglieder aus Steffisburg	192.00
Pro-Kopf-Beitrag 2 (PKB2)	<u>247.40</u>

5. Ermitteln der Pro-Kopf-Beiträge/Verein (PKBV) abzüglich Gratis-DL Gemeinde (2. Runde)

Verein	Anz. Mitgl.	PKB2	PKBV	Gratis-DL	PKBV abz. Gratis-DL
A	12	247.40	2'968.75	500.00	2'468.75
B	120	247.40	29'687.50	15'000.00	14'687.50
C	60	247.40	14'843.75	2'000.00	12'843.75
D					0.00
Total	192		47'500.00	17'500.00	30'000.00

6. Aufteilung des Restbetrages bei einem Plafond des PKBV von CHF 3'000.00 sowie einer Pauschale von max. CHF 1'000.00.

Verein	PKBV plafoniert	Restbetrag	Restbetrag plafoniert	Total Vereinsbeitrag	Übertrag auf Jugendbeiträge
A	2'468.75	5'382.813	1'000.00	3'468.75	
B	3'000.00	5'382.813	1'000.00	4'000.00	
C	3'000.00	5'382.813	1'000.00	4'000.00	
D	0.00	5'382.813	1'000.00	1'000.00	
Total	8'468.75	21'531.25	4'000.00	12'468.75	17'531.25